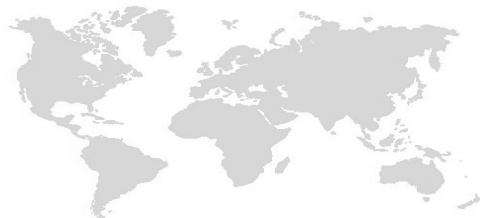


Nr. 378D

31.03.2011

BOFAXE



Neues vom Sondertribunal für den Libanon – Förderung des Völker(straf)rechts oder klarer Fall von *ultra vires*?

Autor / Nachfragen

Dipl.-jur.
Florian Eumann
Rechtsreferendar am
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
florian.eumann@gmx.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Quellen:

UN Doc. S/RES/1757 (2007), Statute of the Special Tribunal for Lebanon.

Media Advisory on the Appeals Chamber Ruling, <http://www.stl-tls.org/sid/250>.

Remarks by President Cassese, Hearing of 16 February 2011, [http://www.stl-tsl.org/x/file/News/Summary%20of%20Decision_16%20February%20\(EN\).pdf](http://www.stl-tsl.org/x/file/News/Summary%20of%20Decision_16%20February%20(EN).pdf).

Das Sondertribunal für den Libanon (STL) wurde nach dem Attentat auf den damaligen Ministerpräsidenten Rafiq al-Hariri vom 14. Februar 2005 eingerichtet, bei dem dieser und 22 weitere Personen ums Leben kamen. Unter Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen stimmte der UN-Sicherheitsrat mit der Resolution 1757 dem Abkommen mit der libanesischen Regierung am 30. Mai 2007 zur Gründung des STL und deren Statuten zu. Die Statuten sahen im Gegensatz zu den UN-Kriegsverbrechertribunalen vor, dass nicht internationales Recht, sondern libanesisches Recht angewendet werden soll (Artikel 2 STL-Statuten). Dabei wurden die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe und die Verurteilung zur Zwangsarbeit ausgenommen.

Die Berufungskammer entschied am 16. Februar 2011 unter Vorsitz von Antonio Cassese über 15 von dem Ermittlungsrichter vorgelegte rechtliche Fragestellungen. Dabei bekräftigte sie zwar, dass das STL libanesisches Recht anwende, jedoch verbunden mit der Einschränkung, dass diese Anwendung nicht unbillig („unreasonable“), offensichtlich ungerecht und gegen internationales Recht verstoße, an welche der Libanon völkerrechtlich gebunden sei. Bedeutend ist die Entscheidung der Kammer hinsichtlich des völkerrechtlich umstrittenen Terrorismusbegriffes: Der Terrorismus sei ein Kriegsverbrechen wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid etc. Anders als die libanesischen Rechtsprechung werde das STL eine weite Auslegung dieses Begriffs vornehmen. Schließlich erklärt die Kammer auch das internationale Strafrecht für anwendbar, da dessen Grundsätze in Artikel 3 der STL-Statuten erkennbar seien. Dies gelte jedenfalls solange, wie sich das libanesisches und das Völker(straf)recht widersprechen und die Angeklagten am meisten begünstigt würden.

Die Entscheidung der Berufungskammer kann als gewagt interpretiert werden. So setzt sie sich in den hier genannten Punkten kühn über den Wortlaut ihres Gründungsstatuts hinweg. Nach dem klaren Wortlaut von Artikel 2 STL-Statuten soll nur libanesisches Recht zur Anwendung kommen. Artikel 3 regelt hingegen (allgemein gesprochen) die Strafbarkeit von Mittätern und Teilnehmern, woraus die Kammer folgert, dass diese Regelungen dem Völkerstrafrecht entsprechen und somit auch Grundsätze dieses Rechtsgebietes zur Anwendung kämen. Zu befürworten ist, dass das STL die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Libanons berücksichtigt (Libanon ist jedoch nicht Mitglied des Rom-Statuts des IStGH). Bedenken bestehen jedoch, ob von den Gründern des STL eine derart weitreichende Auslegung der Statuten gewollt war. Allgemeine Strafbarkeitsregelungen des Artikels 3 können die klare Aussage des anzuwendenden (libanesischen Rechts) in Artikel 2 kaum aufwiegen. Hinsichtlich der weiten Interpretation des Terrorismustatbestands bestehen Bedenken wegen Verstoßes gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege*, da sich die libanesischen Rechtsprechung streng an dem Wortlaut der heimischen Strafvorschrift orientierte. Ferner herrscht über den Begriff des Terrorismus im Völkerrecht noch lange kein Konsens. Es scheint, als wolle die Kammer dem Völkerstrafrecht zu mehr Durchsetzbarkeit und damit Akzeptanz verhelfen. Ob dies zulasten „rechtsstaatlicher“ Grundsätze sinnvoll ist, mag bezweifelt werden, da hierdurch das Gegenteil droht: die schwindende Akzeptanz bei Staat und Bevölkerung für die sinnvolle Institution der Sondertribunale.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.